Deklaration Aushub Untergrund unverschmutztes Aushubmaterial/ biologische Belastungen

(für abgetragenen Ober- und/oder Unterboden verwenden Sie bitte das **Deklarationsformular «Bodenqualität»**)

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stand 2026

Fallen bei einem Bauvorhaben mehr als 200 m³ unverschmutztes Aushubmaterial an, muss die Bauherrschaft der zuständigen Baubehörde spätestens vor Baufreigabe Angaben über die Art, Qualität und Menge des anfallenden Aushubmaterials sowie über die vorgesehene Entsorgung machen (vgl. Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)).

Ziel und Zweck dieses Deklarationsformulars:

- Es dient als Entsorgungskonzept für unverschmutztes Aushubmaterial mit/ohne biologischen Belastungen gegenüber der für die Baubewilligung zuständigen Behörde gemäss Art. 16 VVEA.
- Es soll sicherstellen, dass der Aushubannahmestelle nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial angeliefert wird und biologische Belastungen deklariert sind, um einen korrekten Einbau zu gewährleisten.

Damit Aushubmaterial als unverschmutzt klassiert werden kann, muss es in Bezug auf mineralische Bauabfälle, Fremdstoffe und Schadstoffe die folgenden Bedingungen (Anh. 3 Ziff. 1 VVEA) einhalten:

- **Es darf keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthalten.**
- **Der Anteil mineralischer Fremdstoffe wie Ziegelbruch, Beton, Asphaltbelag, Gips etc. darf höchstens 1 Gewichtsprozent betragen.**
- **Schadstoffgehalte dürfen die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 1 Buchstabe c VVEA nicht überschreiten.**

Eine chemische Analyse zur Prüfung des Schadstoffgehalts ist nur bei einem Eintrag im KbS oder bei Hinweisen auf eine Verschmutzung erforderlich. Ohne KbS-Eintrag oder Hinweise auf eine Verschmutzung (s. Seite 3) wird in der Regel davon ausgegangen, dass das Material unverschmutzt ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, das Aushubmaterial aber biologische Belastungen enthält, müssen diese deklariert werden (siehe weiter unten).

Falls bei den Bauarbeiten ein Schadstoffverdacht aufkommt (mineralische Bauabfälle oder andere Fremdstoffe, Verfärbungen, auffälliger Geruch o.ä.), ist die Bauherrschaft zu informieren, das Material zu separieren und die vorschriftsgemässe Entsorgung durch eine von der Bauherrschaft beauftragte Fachperson sicherzustellen.

Bauvorhaben / Bezeichnung der Baustelle

Baugesuchs-Nr. (falls vorhanden)

Strasse / Grundstück-Nr(n).

PLZ / Gemeinde

Aushub-Charge (falls mehrere Chargen)

Menge unverschmutztes Aushubmaterial ca. m³ fest

Art und Ort der Entsorgung

Zeitraum der Anlieferung von bis

Deklaration: keine Verschmutzungen durch Schad- und Fremdstoffe

- ☐ Die Fläche des Aushubs ist nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen und es liegen für das entsprechende Aushubmaterial keine Hinweise auf eine Verschmutzung durch Schad- und/oder Fremdstoffe vor (siehe Erläuterungen auf Seite 3).
- ☐ Die Fläche des Aushubs ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen (oder es lagen andere Hinweise auf mögliche Verschmutzungen vor), der Nachweis (z.B. anhand eines Analysenberichts) ist aber erbracht, dass das entsprechende Aushubmaterial unverschmutzt ist.

Deklaration Aushub Untergrund unverschmutztes Aushubmaterial/ biologische Belastungen

Deklaration biologische Belastungen

Das Aushubmaterial enthält:

- ☐ Ambrosia
- ☐ Riesenbärenklau
- ☐ Schmalblättriges Greiskraut
- ☐ Erdmandelgras
- ☐ Götterbaum
- ☐ Drüsiges Springkraut
- ☐ Asiatischer Knöterich
- ☐ Essigbaum

Für die Entsorgung von Aushubmaterial mit Teilen von **Asiatischen Knötericharten** sowie **Essigbaum** muss eine private Kontrolle beigezogen werden (Anhang Ziffer 3.10 BBV I* www.zh.ch/planen-bauen → Bauvorschriften → Bauen an besonderer Lage).

☐ **Das Aushubmaterial enthält keine der oben erwähnten biologischen Belastungen**

Die Bauherrschaft bzw. ihre rechtliche Vertretung bestätigen, dass die Punkte betreffend Verschmutzungen und biologischen Belastungen geprüft und korrekt deklariert worden sind, und dass sie ihrer Verpflichtung für eine korrekte Entsorgung nachkommen.

Bauherrschaft bzw. ihre rechtliche Vertretung

Name / Firma	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon	
Ansprechperson	
Datum	
Unterschrift	

Exemplar an

- ☐ Baubehörde (wenn grösser als 200 m³ fest)
- ☐ Aushubunternehmer
- ☐ Transporteur
- ☐ Annahmestelle

* Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981

Hinweise und Erläuterungen

Ablauf und Verantwortlichkeit

- Bei mehr als 200 m³ unverschmutztem Aushubmaterial und bei Aushubmaterial mit biologischen Belastungen (mit Ausnahme von Asiatischen Knöterichen und Essigbaum) gemäss Seite 2 gilt das vorliegende Deklarationsformular als Entsorgungskonzept und ist der Baubehörde spätestens für die Baufreigabe einzureichen. Für Asiatische Knöteriche und Essigbaum gelten erhöhte Anforderungen, weshalb die Fachperson der Privaten Kontrolle ein separates Entsorgungskonzept zu erstellen und beim AWEL einzureichen hat.
- Das Formular kann auch dazu verwendet werden, das zu entsorgende Material vor der Anlieferung gegenüber der Annahmestelle auf deren Verlangen zu deklarieren.
- Falls das angelieferte Aushubmaterial die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA nicht erfüllt, ist das Material der Verschmutzung entsprechend (in der Regel auf Kosten der Bauherrschaft) vorschriftskonform zu entsorgen.

Anwendungsbereich

Die vorliegende Deklaration gilt für Aushubmaterial, welches vom Untergrund stammt (C Horizont, s. untenstehende Abbildung). Für den Oberboden («Humus», A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont) ist das Deklarationsformular «Bodenqualität» zu verwenden (https://www.zh.ch/Planen-Bauen → Bauvorschriften → Bodenschutz → Bodenaufwertung)

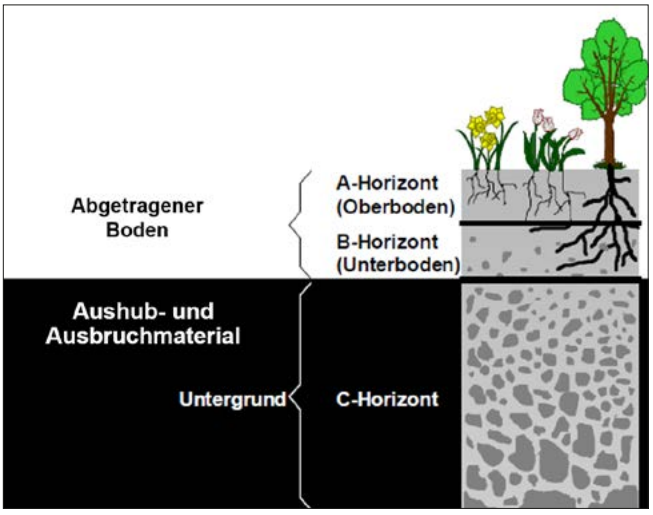

Quelle: BAFU (2019)

Erläuterung zum Kriterium «Keine Hinweise auf Verschmutzungen»

Gibt es im Projektperimeter keine Einträge im Kataster der belasteten Standorte (KbS), sind zusätzlich zu den Punkten in blauer Schrift auf Seite 1 dieses Dokuments insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen:

Bezüglich Fremd- und Schadstoffen:

- **Keine** früheren industriellen Tätigkeiten
- **Keine** Unfälle mit Austritten von flüssigen Stoffen
- **Keine** Hinweise auf PFAS*-Belastungen wie ehemalige Brandflächen mit Einsatz von Löschschaum oder Feuerlöschübungsplätze.
- **Keine** weiteren Hinweise auf Verschmutzungen wie künstliche Ablagerungen, Schlacken, Metalle, Verfärbungen, auffälliger Geruch, Analyseergebnisse von Untersuchungen (Boden, Baugrund, benachbarte Grundstücke) usw.

Bezüglich biologischen Belastungen:

- **Keine** Einträge der biologischen Belastungen gemäss Seite 2 in der Hinweiskarte Neophytenverbreitung (maps.zh.ch).
- **Keine** Hinweise auf das Vorhandensein der biologischen Belastungen gemäss Seite 2, d.h. bei Erhebungen vor Ort wurden diese biologischen Belastungen nicht festgestellt oder Abklärungen beim Grundeigentümer oder Bewirtschafter ergaben keine Hinweise auf Belastungen.

Alle diese Punkte müssen zutreffen. Ansonsten sind weitere Abklärungen vorzunehmen, welche den Belastungsverdacht widerlegen.

Bei Hinweisen auf Verschmutzungen sind diese vorgängig abzuklären (ggf. mittels Sondierungen). Falls mit mehr als 50 m³ mit mineralischen Fremdstoffen verschmutztem Aushubmaterial zu rechnen ist oder asiatische Knötericharten oder Essigbaum vorhanden sind, ist eine von der Baudirektion Kanton Zürich befugte Fachperson (siehe Anhang Ziffer 3.10 BBV I) für die korrekte Entsorgung beizuziehen.

Verschmutzungen durch Bautätigkeit

Dieses Deklarationsformular bezieht sich auf die Zusammensetzung des Untergrundmaterials vor Beginn der Aushubarbeiten. Die Bauherrschaft oder deren Vertretung sowie die Bauunternehmung sind dafür verantwortlich, dass das deklarierte Aushubmaterial durch die Bautätigkeiten nicht verschmutzt wird. Mögliche Massnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen sind ein klares Triage- und Zwischenlagerkonzept, Abdeckung des Untergrunds bei Rückbauten, saubere Trennung von Rückbau- und Aushubmaterial sowie eine laufende Kontrolle der Materialtrennung durch die Bauunternehmung und die Bauleitung.

Unerwartete Verschmutzungen während der Ausführung

Während der Bauarbeiten ist laufend zu prüfen, ob:

a. das Aushub- und Ausbruchmaterial mineralische Bauabfälle oder andere Fremdstoffe (wie biologische Belastungen, Siedlungsabfälle, andere Bauabfälle, Schlacken, Metalle, Kunststoffe etc.) enthält;

b. das Aushub- und Ausbruchmaterial verfärbt ist;

c. das Aushub- und Ausbruchmaterial auffällig riecht;

d. das Aushub- und Ausbruchmaterial durch die Aushubarbeiten selbst verunreinigt wird.

Bei solchen Belastungshinweisen sind die entsprechenden Materialien zu separieren. Gleichzeitig ist eine von der Baudirektion des Kantons Zürich befugte Fachperson (gemäss BBV I Anhang Ziffer 3.10) beizuziehen, welche die korrekte Entsorgung des Aushubmaterials sicherstellt.

Weitere Informationen auf https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umgang-mit-bauabfaellen.html

*Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen («Ewigkeitschemikalien»)